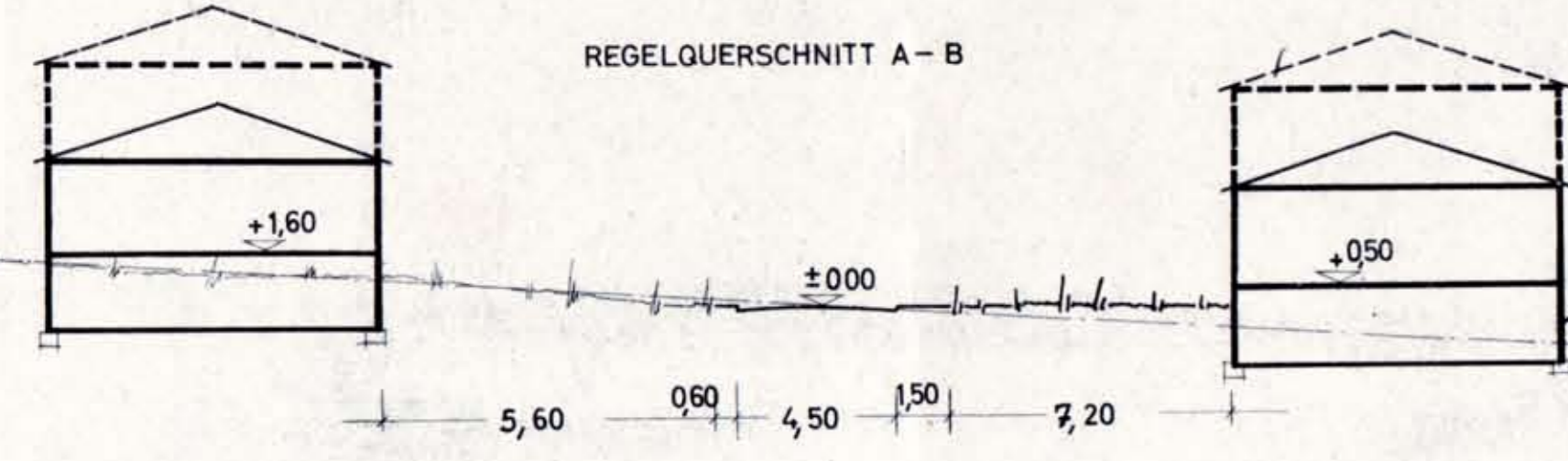
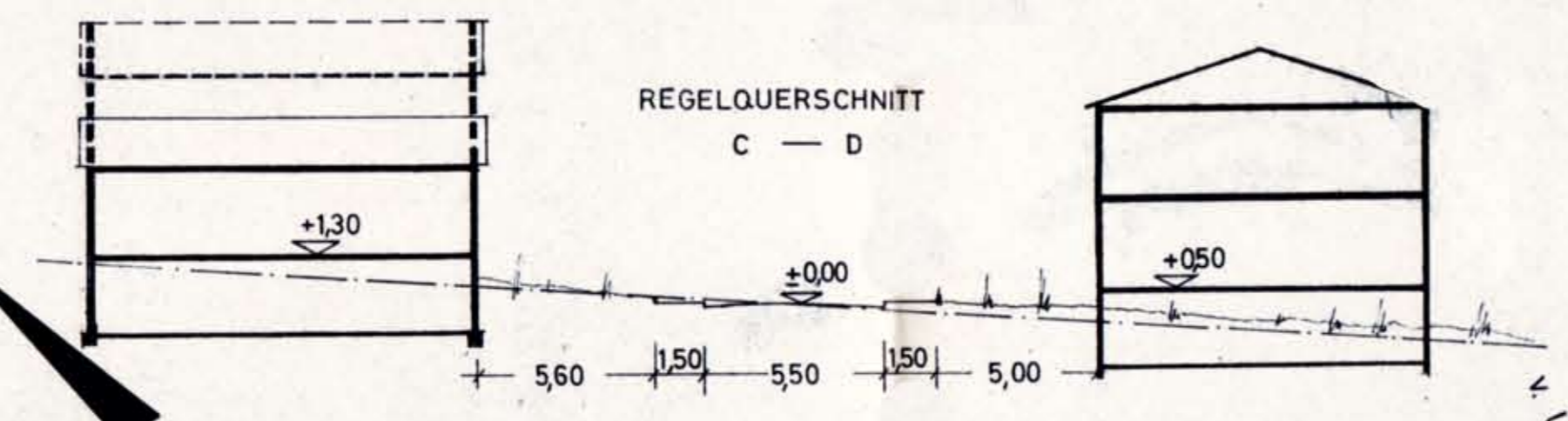


# HÖHENPLAN SIEDLUNGSGELÄNDE „IM QUARDFELD“ GEM. LINDSCHEID 1:500

FL. 2



Anschlußhöhe:  
TP 162 = 34,3.20 m ü NN

Angefertigt auf Grund einer Tachymeteraufnahme  
und einer Vergrößerung der Katasterkarte.

KREISBAUAMT

St. Wendel, den 15. 10. 68.

## BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) „QUARDFELD II TEIL“

Gemeinde: LINDSCHEID

Die Aufteilung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (B-BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... beschlossen.  
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

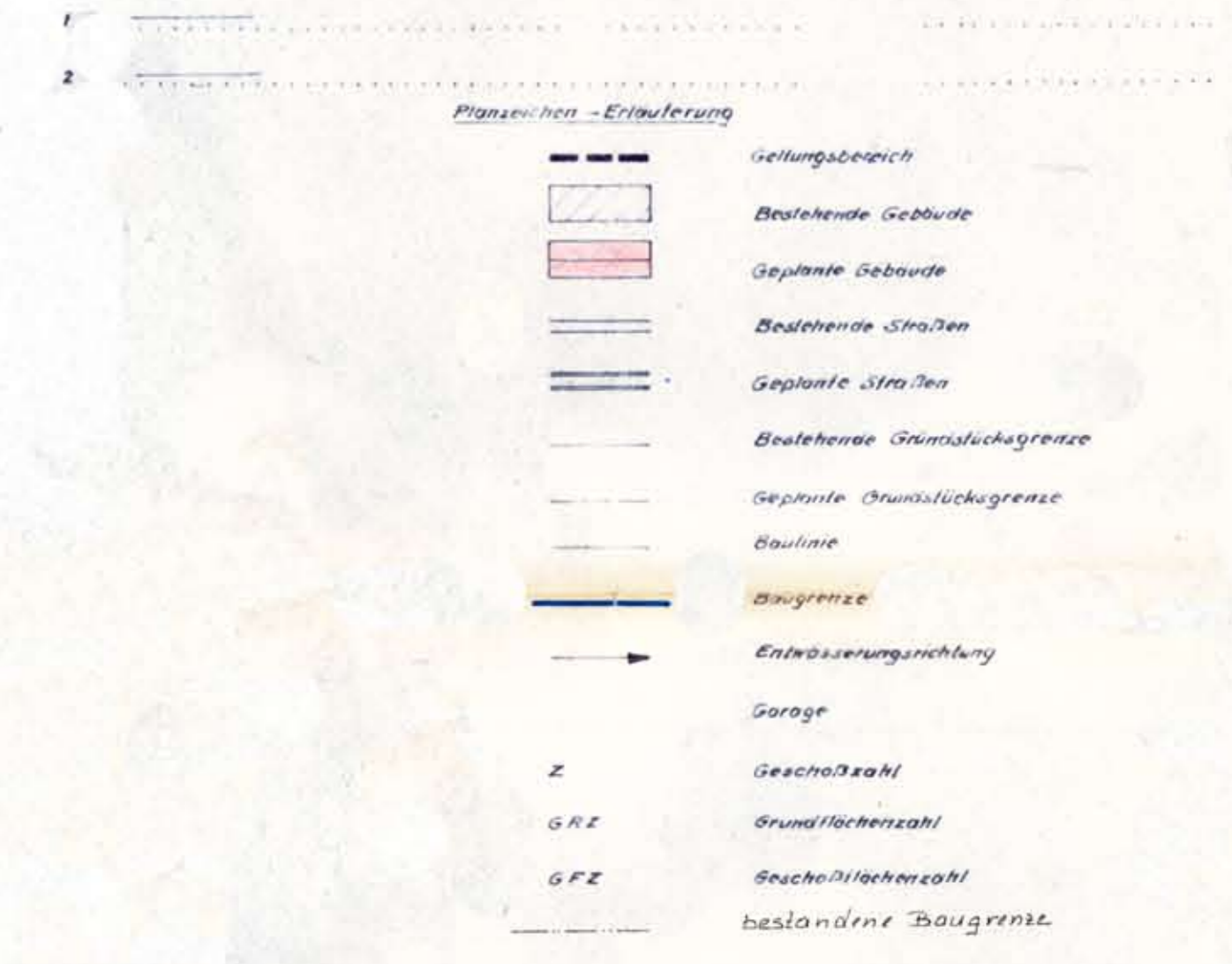
Freisetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzung ES GILT DIE BAU-NVO 1968 BGBLI S.1237
  - 1.1 zulässige Anlagen
  - 1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- Baugebiet
  - 2.1 zulässige Anlagen
  - 2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- Mäß der baulichen Nutzung
  - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
  - 3.2 Grundflächenzahl
  - 3.3 Geschosflächenzahl
  - 3.4 Baumassenzahl
  - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- Bauweise
  - 4.1 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Stellung der baulichen Anlagen
- Mindestgröße der Baugrundstücke
- Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OH Straßenkante Mitte Haus bis OH Freigeheißfußboden)
- Flächen für überwachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Flächen für nicht überwachte Stellplätze auf den Baugrundstücken
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die städtebaulichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende abbaubauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
- Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- Vorkennflächen
- Nöhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- Versorgungsflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- Grünflächen, wie Parksanlagen, Dauerkulturgärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Freizeithöfe
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines eigenen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
- Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer

Entfallene von ...  
Ergänzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 B-BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 278)

- Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Abwässer erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Flächen, die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 3 B-BauG



Festlegung gemäß § 31 Abs. 1 B-BauG Die räumliche Bauweise ist wie nachstehend festgelegt: Vorsprünge von max. 0,75 m vor die Baulinie sind gestattet. Rücksprünge von max. 2,00 m hinter die Baulinie sind gestattet, wenn mindestens 3/5 der Grundbaufläche an die Baulinie zu stehen kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 B-BauG ausgefertigt vom 18.1.71 bis zum 18.7.71

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 B-BauG als Satzung vom Gemeinderat am 4.5.71 beschlossen

Lindscheid, den ...  
Der Bürgermeister  
gez. Graf  
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B-BauG genehmigt  
Saarbrücken, den 18.6.71  
Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde -  
Im Auftrag  
gez. Wülker Dipl.-Ing.  
Az. IV 4-7-3542/71 Ch/We  
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B-BauG wurde am 30.7.71 ortsüblich bekannt gemacht.

Änderung des Bebauungsplan (Satzung)  
Der Gemeinderat hat am 14.2.73 beschlossen den Bebauungsplan nach § 13 B-BauG zu ändern  
Die rückwärtige Baugrenze der Parzelle 366/46 wird um 6m in nord-westlicher Richtung parallel zur alten Baugrenze verschoben.  
Für die Änderung gilt die BauNVO vom 26.11.1968  
Im übrigen gilt die BauNVO vom 26.6.1962  
Der geänderte Bebauungsplan wurde am 14.2.73 gemäß § 10 B-BauG als Satzung beschlossen  
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B-BauG wurde am 2.3.73 ortsüblich bekannt gemacht  
Lindscheid, den 10. Juli 1973  
Unterschriften der Betroffenen u. benachteiligten Grundstücksinhaber.  
Füller Bau...

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL			
KREISBAUAMT		PLANUNG	
BETR: BEBAUUNGSPLAN „QUARDFELD II TEIL“			M-1:500
GEMEINDE: LINDSCHEID			1. Änderung
DATE	NAME	DATE	NAME
12.12.1970	BERNARD BLEYNEHL	PREIS-ÜBERRECHNUNG	...
12.12.1970	...	...	...